Computerwartungsvertrag

Zwischen der Wartungsfirma

…………………………………………

(im folgenden Firma genannt)

und

der …………………………………………

(im folgenden Kunde genannt)

wird folgender Computerwartungsvertrag geschlossen.

I. Vertragszweck

Die Firma ist zuständig und verantwortlich für die zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit der Geräte erforderlichen Leistungen sowie der Beseitigung von Störungen und Ausfällen.

Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Geräte des Kunden, welche im separaten Verzeichnis (Anhang 1) aufgeführt sind.

II. Pflichten der Firma

1. Die vorbeugenden Wartungsarbeiten werden jeweils am letzten Montag jedes Monats zwischen 10:30 und 14:00 Uhr ausgeführt.
2. Die Firma verpflichtet sich, die Reparaturarbeiten innert 24 Stunden, auf ausdrücklichen Wunsch sofort, nach Eingang der Schadensmeldung aufzunehmen. Sollte die Instandsetzung innert 24 Stunden nicht möglich sein, liefert die Firma die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Geräte.
3. Sämtliche Arbeiten, Bestandteile und Modifizierungen, die bei der Instandhaltung bzw. Instandsetzung nach Meinung der Firma erforderlich sind, werden von der Firma geliefert. Die auszuwechselnden Teile sind Standardteile oder Teile gleicher Qualität. Alle entfernten Teile gehen in das Eigentum der Firma über.
4. Die Firma orientiert den Kunden laufend über technische Weiterentwicklungen. Der Einbau technischer Verbesserungen erfolgt nach Absprache. Sollen sich die Leistungen der Firma auch auf Neuerungen beziehen, sind diese in das Verzeichnis (Anhang 1) aufzunehmen.

III. Rechte und Pflichten des Kunden

1. Die Gebühren für die normalen Wartungsarbeiten werden auf CHF … pro Monat festgesetzt. In dieser Gebühr sind die Kosten derjenigen Teile, die infolge normaler Abnützung ausgewechselt werden müssen, inbegriffen. Nicht inbegriffen ist das normale Verbrauchsmaterial (wie Toner, Papier usw.).
2. Die Gebühren können von der Firma nach Ablauf der festen Vertragsdauer unter Beachtung einer dreimonatigen Frist erhöht werden. Die Erhöhung wird jeweils schriftlich begründet.
3. Zuschläge für Reisekosten und Wegzeiten sind in der festgesetzten Gebühr inbegriffen. [Version 2: Nach Absprache mit dem Kunden werden Arbeiten der Firma beim Kunden vor Ort vorgenommen. Fahrten der Firma werden dabei mit CHF … pro Kilometer verrechnet.]
4. Sollen die Reparaturarbeiten auf Wunsch des Kunden sofort nach Eingang der Schadensmeldung begonnen werden, wird pro Fall ein Zuschlag von CHF …auf die Wartungsgebühr erhoben.
5. Für verspätete Zahlungen leistet der Kunde einen Verzugszins von 5% pro Jahr, ohne dass eine vorgängige Mahnung zu erfolgen hat.

Im Übrigen gelten folgende Nebenpflichten:

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Betriebsvorschriften (gemäss Anhang) strikt einzuhalten. Für Schäden, die durch unsachgemässe oder den Betriebsvorschriften widersprechende Behandlung entstehen, wird jede Haftpflicht seitens der Firma abgelehnt. Die Firma verpflichtet sich auch derart entstandene Schäden zu beheben, wobei diese Arbeiten separat in Rechnung gestellt werden.
2. Der Kunde verpflichtet sich, der Firma jederzeit zu den unter Vertrag stehenden Geräten zur Durchführung von Wartungs- und Instandstellungsarbeiten freien Zugang zu gewähren.

IV. Datenschutzerklärung & Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten sorgfältig zu bearbeiten.
2. Alle Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, insbesondere Informationen über Know-how und Programmgestaltung. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln.
3. Die Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 6.1. besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus, solange die betreffenden Daten nicht öffentlich bekannt sind.
4. Die Firma verpflichtet sich dazu, seine Angestellten, Berater oder sonstige Drittpersonen keinen Einblick in die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Daten des Kunden zu gewähren. Sollte das aus technischen Gründen doch ausnahmsweise notwendig sein, sind die betreffenden Personen zu ebenso strenger Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt auch, wenn die Firma mit der Erlaubnis eines Kunden Drittunternehmen zur Vertragserfüllung hinzuzieht. Soweit anwendbar untersteht die Firma und seine Subunternehmer dem jeweiligen Berufsgeheimnis des Kunden sowie den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

V. Haftung & Gewährleistung

1. Schäden an den unter Vertrag stehenden Geräten, verursacht durch die Firma bzw. deren Mitarbeiter, werden von der Firma so schnell als möglich unentgeltlich behoben.
2. Schäden an den nicht unter Vertrag stehenden Geräten werden behoben, sofern sie von Mitarbeitern der Firma grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.
3. Die Haftung für alle weiteren Schäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen oder Störungen, Verzögerungen bei der Wartung usw.) werden ausgeschlossen, es sei denn, die Mitarbeiter der Firma hätten diese grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

V. Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt am … und wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats schriftlich aufgelöst wird. Vor Ablauf der festen Vertragszeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

1. bei Beginn eines Nachlass- oder Konkursverfahrens einer Partei;
2. bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch eine Partei. In diesem Fall ist die fehlbare Partei mittels eingeschriebenen Briefs zur Vertragserfüllung binnen bestimmter Frist aufzufordern und widrigenfalls die fristlose Auflösung anzudrohen.

VI. Folgen der Beendigung

Diejenige Partei, welche die Auflösung des Vertrages verursacht, hat der anderen sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Vertragsauflösung erwächst.

Die Firma ist bei Kündigung bzw. fristloser Auflösung berechtigt, sämtliche leihweise überlassenen Ersatzgeräte in der Anlage gegen die ursprünglichen bzw. gleichwertigen, funktionstüchtigen zurückzutauschen.

VII. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag gilt für jeglichen Nachfolger beider Parteien.

Änderungen, Zusätze oder Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Anhang I: | Verzeichnis der zu wartenden Geräte |
| Anhang II: | Vorschriften betreffend Betriebsbedingungen |

Die Parteien erklären durch die untenstehenden Unterschriften, von diesen Anhängen Kenntnis genommen zu haben.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma. Es gilt schweizerisches Recht.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |